

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt
Bildungsforschung und Bildungsmanagement
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 4. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft oder eines eng verwandten Fachs mit einer Durchschnittsnote von 2,70 oder besser die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten fundierte Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Pädagogik, institutionelle und organisationale Aspekte von Bildung, Sozialisation und Lernen, individuelle Aspekte von Lernen und Bildung sowie sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden. ⁴Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen und Bewerber die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken, fachbezogene Motivation für den gewählten Studiengang sowie die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen. ⁵Die Fähigkeit, englische Fachtexte zu verstehen, wird bei allen Bewerberinnen und Bewerbern vorausgesetzt.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fakultät für Psychologie und Pädagogik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vollständige Angaben auf der Online-Bewerbungsplattform des Studiengangs;
2. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse im Sinn von § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung;
3. falls vorhanden, eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit detaillierter Angabe aller einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere im Bereich der Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 12 ECTS (oder gleichwertig) und einer ausgewiesenen Gesamtnote von 2,70 oder besser;
4. sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, ein „Transcript of Records“, das mindestens den Leistungsstand nach Abschluss von fünf Fachsemestern des Erststudiums (150 ECTS) nach § 1 Satz 1 wiedergibt, um über die Dokumentation der bisherigen Prüfungsleistungen zu gewährleisten, dass die Qualifikation für den Masterstudiengang demnächst erreicht wird; das „Transcript of Records“ muss Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsamtes, detaillierte Angaben aller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abgelegten einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere im Bereich der Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 12 ECTS, sowie eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten;

5. von der Hochschule des Erststudiums nach § 1 Satz 1 bestätigte Modulbeschreibungen als Nachweis der tatsächlichen Inhalte der Lehrveranstaltungen bzw. Module, zu denen studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich der Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 12 ECTS abgelegt wurden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Pädagogik sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Psychologie und Pädagogik kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Durch Auftrag der Auswahlkommission können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Psychologie und Pädagogik die Auswahlkommission beratend unterstützen.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.
- (2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.
- (3) ¹Der Test dauert 45 bis 60 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber fundierte Kenntnisse in den im § 1 Satz 3 genannten Bereichen vorweisen können. ³Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.
- (4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement ist vorbehaltlich der Voraussetzungen in § 1 Satz 1 festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.
- (5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit einer Durchschnittsnote von 2,70 oder besser, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium mit einer Durchschnittsnote von 2,70 oder besser nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011.

München, den 4. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2011.